



# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
**Jörg Winkelsträter**  
E-Mail  
winkelstraeter@niederrhein.ihk.de  
Telefon  
0203 2821-229  
Datum  
19.05.2021

## **Stellungnahme IHK NRW zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vorgelegt. Zielsetzung ist die Anpassung an die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts des Bundes und der Europäischen Union. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie von Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung. Diese löst die bisher dreistufige Hierarchie ab. Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von Abfällen und die Stärkung des Recyclings. Diese Zielsetzung wird von IHK NRW vollinhaltlich unterstützt.

IHK NRW begrüßt, dass die Landesregierung ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag folgt und eine 1:1-Umsetzung von europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben anstrebt. Damit werden landespolitische Sonderwege vermieden, die nordrhein-westfälische Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Wettbewerbern aus anderen Bundesländern nachteilig beeinträchtigen. Davon profitieren insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, für die es eine große Herausforderung ist, den Überblick über differierende landesgesetzliche Regelungen im Abfall- bzw. im Umweltrecht zu behalten.

Unter Punkt G „Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte“ des Gesetzentwurfes wird auf potentiell mögliche Kostensteigerungen durch die Anrechnung der Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung in den Gebühren der Kommunen hingewiesen. Die vorangestellte Aussage, es „entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte“, ist aus unserer Sicht dazu jedoch widersprüchlich.

Eine weitergehende Kostenabschätzung ist im Gesetzentwurf unter Punkt G nicht dargestellt. Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen wäre aus Sicht von IHK NRW eine tiefergehende und belastbare Kosten- bzw. Folgekostenabschätzung erforderlich.

Davon unabhängig sollte unserer Auffassung nach aus Sicht der die ansatzfähigen Kosten mitzahlenden Unternehmen darauf geachtet werden, dass in der Umsetzung verpflichtend die wirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen ergriffen werden, um Kostensteigerungen für alle Gebührenzahler so gering wie möglich zu halten.



Auch die mit der Novelle verbundene Absicht, das Gesetz zu straffen, übersichtlicher zu gestalten und Doppelregelungen zu vermeiden, findet Zustimmung von IHK NRW.

Grundsätzlich geben wir zu bedenken, das auf Bundesebene über wichtige Vorschriften wie die Mantel-Verordnung und die darin enthaltene Ersatzbaustoff-Verordnung in naher Zukunft beraten wird und vor der Novellierung des Landesabfallgesetzes die abschließende Befassung auf Bundesebene abgewartet werden sollte.

Neu in dem Gesetzentwurf ist die Bevorzugung von nachhaltigen Erzeugnissen bei der Beschaffung durch die öffentliche Hand. Dies steht unter der Maßgabe, dass bei der Beschaffung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine weiteren Rechtsvorschriften entgegenstehen. Im Gegensatz zu der bisherigen Vorläuferentwurfassung wurde die aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stammende Passage „ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet“ ist, gestrichen bzw. weggelassen. Eine Begründung dafür fehlt jedoch.

Mit Blick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft und um die dauerhafte Verfügbarkeit von Ressourcen zu gewährleisten, kann dieser Ansatz der Bevorzugung seinen Zweck aus Sicht von IHK NRW grundsätzlich erfüllen. Zu derartigen umweltrelevanten Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe gibt es innerhalb der IHK-Organisation aber auch andere Ansichten. Unternehmen befürchten einen weiterwachsenden Bearbeitungsaufwand, Qualitätsminderung sowie steigende Kosten. Erfahrungen aus dem Tariffreue- und Vergabegesetz NRW zeigen, dass Vorgaben wie in §2, Abs. 1, Punkt 1 zu Abgrenzungsproblemen führen, die weder Unternehmen noch aus-schreibende Stellen bewerten können. Deshalb ist es aus Sicht von IHK NRW geboten, eine zu § 45, Abs. 2, Satz 3 KrWG analoge Formulierung in das Landesgesetz aufzunehmen. Auf jeden Fall sollte an der „Soll“-Vorschrift der Vorfassung in §2 Abs. 1, Satz 2, festgehalten werden.

Grundsätzliche Bedenken hat IHK NRW gegen die in dem Gesetzentwurf gewählte Fokussierung auf Recyclingbaustoffe. Diese machen nur einen Teil aller Sekundärbaustoffe aus. Die vorgesehene Bevorzugung eines Baustoffstromes stellt eine Diskriminierung anderer Materialien bzw. von Sekundärrohstoffen/Rezyklaten im Sinne des §3 Abs. 7b KrWG dar.

Darüber hinaus widerspricht es auch dem Ziel der Abfallvermeidung sowie den Anforderungen aus der Abfallhierarchie im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 iVm § 6 KrWG, wenn in § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 und Abs. 3 bei Beschaffungs- und Baumaßnahmen der öffentlichen Hand für „Recyclingbaustoffe“ eine Bevorzugungspflicht geregelt wird, ohne dabei zu beachten, dass dadurch Nebenprodukte im Sinne von § 4 Abs. 1 KrWG und o.g. Rezyklate entgegen der Abfallvermeidung im Sinne der Abfallhierarchie von der Bevorzugung ausgenommen werden.

Dies führt z.B. dazu, dass gerade bei Straßenbauvorhaben entgegen der bisherigen Praxis für Schottertragschichten oder Frostschutz- und Unterbauschichten demnächst bevorzugt allein „Recyclingbaustoffe“ ausgeschrieben werden, ohne entsprechende geeignete Eisenhütten-schlacken zu berücksichtigen, die aufgrund behördlicher Bestätigungen als Nebenprodukte im Sinne von § 4 Abs. 1 KrWG einsetzbar sind und darüber hinaus die technischen und güteüberwachten Qualitäten für einen entsprechenden Einsatz im Straßen- und Wegebau aufweisen.

Eine Ungleichbehandlung von „Recyclingbaustoffen“ gegenüber anerkannten Nebenprodukten und Sekundärbaustoffen aus der Industrie, die aufgrund der geplanten Regelungen in § 2 und der damit einhergehenden Nachfragelenkung bei Baumaßnahmen künftig nicht mehr als Sekundärbaustoffe infrage kommen, ist auch unter dem Aspekt der Wiederverwendbarkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 und der Wiederverwertbarkeit im Sinne von § 2a Abs. 1 nicht gerechtfertigt. Eisenhüttenschlacken z.B. können genauso wie Recyclingbaustoffe nach dem Ausbau wiederverwendet bzw. -verwertet werden, was im Straßen- und Wegebau bereits gelebte Praxis ist. Dabei kann im Einzelfall z.B. aufgrund der jeweiligen Zusammensetzung oder Eigenschaften eine Wiederverwertung ausscheiden, was aber auch bei Bau- und Abbruchabfällen als Recyclingbaustoffen der Fall sein kann, wie an den Regelungen in § 2a Abs. 1 und 2 erkennbar ist. Danach soll die Wiederverwertbarkeit bei Recyclingbaustoffen nur dann vorausgesetzt werden, wenn dies technisch möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar ist.

Deshalb empfehlen die IHKs eine durchgängige Anwendung des Begriffes Sekundärbaustoffe oder Rezyklate gemäß KrWG. Dadurch können auch qualitätsüberwachte Nebenprodukte, z.B. aus der Stahlindustrie, in den Genuss der Bevorzugung kommen. Dies entspräche auch dem § 45 des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, der bei der Auftragsvergabe des Bundes eine Bevorzugung aller ökologisch vorteilhaften und die Kreislaufwirtschaft besonders fördernden Erzeugnisse vorsieht.

Ebenfalls sollte der Begriff der Sekundärrohstoffe Eingang in den Gesetzentwurf finden, um möglichst breite Anwendungen zu ermöglichen.

Entsprechende diesbezügliche Anpassungen wären bspw. wie folgt vorzunehmen:

- § 1 (1)  
Ziele des Gesetzes sind:  
3. ... Abbruchabfälle, sowie Sekundärrohstoffe, durch ...
- § 2 (1)  
2. ... Einsatz von Sekundärrohstoffen und/oder Rezyklaten ...
- § 2 (1)  
Neuer Satz 3:  
Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.
- § 2 (3)  
1. qualitätsgesicherte Sekundärbaustoffe gleichberechtigt ...  
2. vorrangig Sekundärbaustoffe, insbesondere ...

Zur Gleichbehandlung aller Sekundärrohstoffe gehört aus Sicht der IHKs auch die Streichung der Formulierung „ohne damit Ansprüche Dritter zu begründen“ in § 2 (1) Satz 2, da ansonsten keine tatsächliche Verpflichtung der öffentlichen Hand entsteht.



Neu ist auch die in § 2a Abs. 3 fixierte Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines Entsorgungskonzeptes bei zu erwartenden „Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup>“.

Weder das KrWG noch die Gewerbeabfallverordnung, deren Umsetzung die Novellierung gerade dienen soll, sehen eine solche Pflicht zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes vor. Unklar ist auch, woraus der Wert von 500 m<sup>3</sup> abgeleitet wurde. Aus Gründen der Bundeseinheitlichkeit (1:1-Umsetzung) und auch aufgrund dessen, dass die Klärung der einzelnen Entsorgungswege durch ein Entsorgungskonzept im Vorfeld einer Baumaßnahme wenig praxistauglich sein dürfte, sollte auf die Erstellung und Vorlage eines solchen Entsorgungskonzeptes verzichtet werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen befürchten weiteren administrativen Aufwand und zusätzliche Kosten. Eine Abschätzung wie viele Vorhaben davon betroffen sein dürften, wäre für eine abschließende Beurteilung notwendig. Alternativ sollte die Wertgrenze von 500 m<sup>3</sup> mindestens verdoppelt werden, um gerade kleinere oder private Bau- und Abbruchmaßnahmen auszunehmen, für die eine solche Entsorgungskonzepterstellung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

Diese Hinweise beruhen auf Ergebnissen, die in der Kürze der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verfügung stehenden Zeit aus Sicht der Unternehmen ermittelt werden konnten.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*